

FMA - Finanzmarktaufsicht

BMSGPK - III/A/3 (Finanzdienstleistungen und
Verbraucherbildung)

MMag. Thomas Haghofer
Sachbearbeiter

Thomas.Haghofer@sozialministerium.at
+43 1 711 00-862516
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.398.639

**Begutachtung einer Novelle der Lebensversicherung
Informationspflichtenverordnung
2018 (LV-InfoV 2018)
Stellungnahme an die FMA**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bestimmungen, die im Entwurf für eine Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) enthalten sind, mit der die Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung 2018 geändert wird, sind auch aus der Sicht des Konsumentenschutzes sachgerecht.

Allerdings haben die **Entscheidungen des OGH vom 17. 12. 2020, 7 Ob 186/20h**, und des HG Wien in einem **Musterprozess des VKI** vom 17. 10. 2019, 671 Cg 40/19a (rk), (abrufbar auf: www.verbraucherrecht.at/Urteile) gezeigt, dass bei **Kapitalversicherungen mit Rentenwahlrecht** die Information der Verbraucher*innen bei Vertragsabschluss und vor der Ausübung des Wahlrechts in der Praxis völlig ungenügend ist. Zu einem Teil liegt das auch daran, dass die Bestimmungen der Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung zu diesen Fragen unklar und/oder nicht ausreichend sind.

Das BMSGPK regt daher an, die gegenständliche Änderung der Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung zum Anlass zu nehmen, die **Information** der Verbraucher*innen bei der Begründung und Ausübung eines in einer Kapitalversicherung vereinbarten Rentenwahlrechts zu **ergänzen** und zu **verbessern**. Aus der Sicht des

Konsumentenschutzes wäre es notwendig, dass das Versicherungsunternehmen dem Verbraucher/der Verbraucherin in den vorvertraglichen Informationen

- offenlegen muss, aus welchen **Faktoren** sich die für die Rente maßgeblichen Rechnungsgrundlagen zusammensetzen; das sind der Rechnungszins, die Rententafel und die Kosten;
- zu Vergleichszwecken einen **Richtwert** bekannt geben muss, der mit Hilfe der vom Versicherungsunternehmen bei Vertragsabschluss für sofort beginnende Rentenversicherungen verwendeten Rechnungsgrundlagen berechnet wird; und
- sachlich gerechtfertigte, von seinem Willen unabhängige und vom Verbraucher/von der Verbraucherin verfolgbare **Parameter** angeben muss, an deren Entwicklung es sich bei der Festlegung der Rechnungsgrundlagen bei Anfall der Rente orientieren muss; für den Rechnungszins ist das der von der FMA für die Berechnung der Deckungsrückstellung mit Verordnung festgelegte Höchstzinssatz; die verwendete Rententafel müsste sich an der jeweils aktuellen Rententafel der AVÖ orientieren.

Außerdem sollte verordnet werden, dass das Versicherungsunternehmen den Verbraucher/die Verbraucherin rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages **von sich aus darauf hinweisen muss**, bis wann das Rentenwahlrecht ausgeübt werden muss. Im Zuge dieser Information hätte das Versicherungsunternehmen dem Verbraucher/der Verbraucherin auch den monatlichen **Rentenbetrag mitzuteilen**, der sich aus den für die Berechnung der Rente nunmehr maßgeblichen Rechnungsgrundlagen ergibt. Sofern der Verbraucher/die Verbraucherin das Recht hat, zwischen mehreren Rentenzahlungsmöglichkeiten zu wählen, wäre für jede dieser Möglichkeiten der monatliche Rentenbetrag anzugeben. Ohne diese Informationen kann der Verbraucher/die Verbraucherin sein/ihr Wahlrecht nicht informiert ausüben.

Ebenfalls nicht ausreichend berücksichtigt wird in den von der FMA für Lebensversicherungen erlassenen Verordnungen, dass die seit 2012 für Rentenversicherungen verwendete Rententafel AVÖ 2005 R unisex **hohe Sicherheitszuschläge** vorsieht. Die vorsichtigen Annahmen führen zu Sterblichkeitsgewinnen, die den Versicherten jedoch nicht zugutekommen, weil in Österreich die Versicherten ab Beginn der Rente in der Regel **nur mehr an den Zinsgewinnen beteiligt** sind. Berücksichtigt man außerdem, dass für Renten aus einem Rentenwahlrecht derzeit in der Regel nur mehr ein Rechnungszins von 0% verwendet wird, führt das auch unter Berücksichtigung einer möglichen

Gewinnbeteiligung zu einer fast **vollständigen wirtschaftlichen Entwertung des Rentenwahlrechts**. Die Inanspruchnahme einer Rentenleistung statt der Kapitalleistung wäre für Verbraucher*innen ein erhebliches Verlustgeschäft, sofern sie nicht ausnahmsweise ein sehr hohes Lebensalter erreichen.

Um zu gewährleisten, dass das Versicherungsunternehmen seine eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen dauerhaft erfüllen kann, sind ausreichende Sicherheitszuschläge bei der Kalkulation des Langlebighkeitsrisikos zwar sicherlich notwendig. Allerdings ergeben sich dadurch bei der Abrechnung des Vertrags **zwangsläufig erhebliche Überschüsse**. Diese Überschüsse müssten, wenn eine **faire Verteilung der wechselseitigen Chancen und Risiken** gewährleistet sein soll, über die Gewinnbeteiligung wieder an die Versicherungsnehmer*innen zurückfließen. Erst durch diese nachträgliche Korrektur der bewusst überhöht kalkulierten Prämien wird die Erhebung der Sicherheitszuschläge aus der Sicht des Kunden/der Kundin vertretbar.

Aus der Sicht des BMSGPK ist es bei einem Lebensversicherungsvertrag, der in erster Linie das Langlebighkeitsrisiko versichert und für den eine Gewinnbeteiligung vereinbart ist, mit den Vorgaben des **§ 92 Absatz 4 VAG 2016** unvereinbar, wenn die Versicherten nicht auch angemessen an Sterblichkeitsgewinnen beteiligt werden. Um die Interessen der Versicherten ausreichend zu wahren, sollte daher der Entwurf für eine Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die **Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung** geändert wird, um Regelungen ergänzt werden, die diese Geschäftspraxis **untersagen** oder zumindest **einschränken**.

4. Juni 2021

Für den Bundesminister:

MMag. Thomas Haghofer

Für die Richtigkeit der Ausfertigung.